

Vf. 71-I-12



verkündet am 25. Februar 2014

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN**

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Sächsischen Rechnungshofs, vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Karl-Heinz Binus,
Schongauer Str. 3, 04328 Leipzig,

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. Joachim Wieland, Gregor-Mendel-Str. 13, 53115
Bonn,

- Antragsteller -

gegen

den Sächsischen Landtag, vertreten durch den Präsidenten des Sächsischen Landtags, Herrn
Dr. Matthias Rößler, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsgegner -

beigetreten: Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degen-

hart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth sowie die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2013

für Recht erkannt:

Der Antrag wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Mit seinem am 24. Juli 2012 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag auf Einleitung eines Organstreitverfahrens wendet sich der Antragsteller gegen die gesetzgeberische Entscheidung, seinen Sitz von Leipzig nach Döbeln zu verlegen.

1. Der Sächsische Rechnungshof wurde durch das Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz – RHG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 409) errichtet. Zu seinem Sitz wurde Leipzig bestimmt (§ 1 Abs. 2 RHG). Mit Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz – SächsStOG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. 130, 134) wurde § 1 Abs. 2 RHG dahingehend geändert, dass der Rechnungshof seinen Sitz nicht in Leipzig, sondern in Döbeln hat. Diese Änderung ist Teil einer umfassenden Neuordnung von Verwaltungs- und Justizstandorten im Freistaat Sachsen durch das Sächsische Standortgesetz. Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft (Art. 60 Abs. 5 SächsStOG).

Die zugrunde liegende Standortkonzeption der Staatsregierung für die zukünftige Behördenstruktur der sächsischen Landesverwaltung beschloss das Kabinett am 25. Januar 2011. Für den Antragsteller wurde hierin vorgeschlagen, den Sitz nach Döbeln zu verlegen. Der Präsident des Antragstellers wurde über diese Überlegungen nach eigenen Angaben am 23. Januar 2011 vom Chef der Staatskanzlei vorab telefonisch informiert. Die Entscheidung des Kabinetts und ihre Gründe wurden den Mitgliedern des Antragstellers am 26. Januar 2011 vom Chef der Staatskanzlei erläutert.

Der auf der Grundlage des Standortkonzepts erstellte Referentenentwurf, der nach Angaben des Antragstellers in seinem Artikel 4 bereits der später beschlossenen Gesetzesfassung entsprach, wurde dem Antragsteller am 1. Juni 2011 zur Anhörung übermittelt. Der Antragsteller erhob mit seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2011 gegen seine geplante Sitzverlegung – wie auch gegen den Entwurf insgesamt – Bedenken und Einwände. Der Gesetzentwurf missachtete die unabhängige Stellung des Rechnungshofes und schwäche damit zugleich seine Kontroll-

funktion, die der Rechnungshof nicht zuletzt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechtes ausübe. Er enthalte Widersprüche und lasse nicht erkennen, ob letztlich die benannten finanziellen Vorteile zu erwarten seien. Dem Vorhaben fehle ein durchgängiges Leitbild. Die für die Sitzverlegung des Rechnungshofs angeführten Gründe überzeugten nicht. Die Sitzverlegung des Rechnungshofs greife in dessen Unabhängigkeit und Selbstorganisationsrecht ein, verletze das Gebot der Verfassungsorgantreue und verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Um kompetente Prüfungsergebnisse zu erzielen, sei der Rechnungshof darauf angewiesen, erfahrenes Personal aus den obersten und oberen Behörden der Verwaltung zu gewinnen, die in Leipzig, Dresden und Chemnitz konzentriert seien. Es erscheine ausgeschlossen, aus diesen attraktiven Zentren adäquates Personal nach Döbeln zu gewinnen. Der Eingriff sei auch nicht durch die Reformziele gerechtfertigt.

Am 22. Juli 2011 brachte die Staatsregierung den Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortege-
setz – SächsStOG) in den Landtag ein. Dessen Artikel 4 hatte folgende Fassung:

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz – RHG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 409), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 78) geändert worden ist, wird das Wort „Leipzig“ durch das Wort „Döbeln“ ersetzt.

Dem Gesetzentwurf war die Stellungnahme des Antragstellers vom 16. Juni 2011 beigelegt.

Nach der Einbringung wurde der Gesetzentwurf federführend dem Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss, dem Ausschuss für Schule und Sport, dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft, dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, sowie dem Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien überwiesen. Im Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss fanden am 26., 27. und 30. September 2011 öffentliche Anhörungen statt. In der öffentlichen Anhörung vom 30. September 2011 wurde auch der Präsident des Antragstellers als Sachverständiger gehört; er wiederholte die mit der Stellungnahme vom 16. Juni 2011 erhobenen Bedenken.

Der federführende Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss empfahl mit Beschluss vom 18. Januar 2012, den Gesetzentwurf der Staatsregierung in der vom Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Am 25. Januar 2012 beschloss der Antragsgegner das Gesetz mit Artikel 4 in der von der Staatsregierung vorgelegten Fassung. Das Gesetz wurde am 27. Januar 2012 ausgefertigt und am 22. Februar 2012 verkündet. Am 3. November 2012 erfolgte eine Berichtigung zu Art. 3 Nr. 7 des Gesetzes.

2. Der Antragsteller sieht sich in seiner durch Art. 100 SächsVerf und den Grundsatz der Verfassungsorgantreue gewährleisteten Verfassungsrechtsstellung verletzt.

a) Der Antrag sei zulässig. Der Antragsteller sei parteifähig; als unabhängige oberste Staatsbehörde gemäß Art. 100 SächsVerf sei er ein oberstes Staatsorgan i.S.v. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf. Gegenstand des Organstreits sei auch ein verfassungsrechtliches Verhältnis zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner. Dem Antragsteller sei durch Art. 100 SächsVerf und durch die verfassungsrechtliche Pflicht zur Organtreue eine vom Antragsgegner zu achtende, verfassungsrechtliche Sonderstellung als unabhängige Staatsbehörde eingeräumt worden, deren Verletzung geltend gemacht werde. Dem Antragsteller gehe es um eine Klärung der Frage, wie weit die ihm von der Verfassung verliehene Unabhängigkeit reiche. Das Sächsische Standortgesetz sei als Maßnahme des Antragsgegners ein zulässiger Antragsgegenstand i.S.v. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf und § 18 Abs. 1 SächsVerfGHG. Der Antragsteller sei auch antragsbefugt. Er mache geltend, dass er durch den Gesetzesbeschluss des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet werde. Es erscheine zumindest möglich, dass Art. 100 SächsVerf als Verfassungsnorm, die dem Bereich des Verfassungslebens angehörende Rechte des Sächsischen Rechnungshofs sichere, bei der inhaltlichen Gestaltung von Art. 4 SächsStOG nicht beachtet wurde.

b) Die Sitzverlegung nach Döbeln durch Art. 4 SächsStOG verletze ihn zum einen in seiner institutionellen Garantie der unabhängigen Rechnungsprüfung. Die institutionelle Garantie des Art. 100 SächsVerf erlaube dem Gesetzgeber nur Eingriffe in die Organisation des Antragstellers, die aus Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt und verhältnismäßig seien und zu denen der Antragsteller vorher angehört worden sei. Ihr Schutzbereich sei insbesondere nicht lediglich auf einen Kernbereich beschränkt. Vielmehr dürfe das Schutzgut einer institutionellen Garantie nur insoweit beeinträchtigt werden, als es zur Verwirklichung legitimer Ziele von höherem Rang notwendig sei. Insoweit entspreche die Struktur der institutionellen Garantie der unabhängigen Finanzkontrolle durch den Rechnungshof der – für alle institutionellen Garantien beispielhaften – Struktur der institutionellen Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung. Danach müsse der Gesetzgeber im Zuge der Ausgestaltung der institutionellen Garantie der unabhängigen Finanzkontrolle von Verfassungs wegen den für seine Regelung erheblichen Sachverhalt ermitteln und seinem Gesetz zugrunde legen. Darüber hinaus müsse er die von ihm angeführten Gemeinwohlgründe sowie die Vor- und Nachteile der gesetzlichen Regelung in die von ihm vorzunehmende Abwägung einstellen. Der Antragsteller als der von der Verfassung bestimmte Träger der unabhängigen Finanzkontrolle müsse hierzu angehört werden. Aus den Gesetzesmaterialien müsse deutlich werden, dass sich der Gesetzgeber ohne politische Vorfestlegungen offen mit den Vor- und Nachteilen der zur Entscheidung stehenden Alternativen auseinandergesetzt hat. Unzulässig sei ein bewusstes Ausblenden von Nachteilen der beabsichtigten gesetzlichen Regelung. Der Gesetzgeber müsse mit seiner Regelung legitime Ziele verfolgen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Diese Vorgaben seien bereits durch die Gesetzesinitiative der Staatsregierung verletzt worden, die sowohl dem Recht des Antragstellers auf Anhörung als auch dem Recht auf Abwägung nicht Rechnung getragen habe. Die Anhörung des Antragstellers sei nach erfolgter politischer Vorfestlegung nur der Form halber durchgeführt worden und habe keinen Einfluss auf die Regelung der Sitzverlegung mehr nehmen können. Der Chef der Staatskanzlei habe

am 26. Januar 2011 gegenüber dem Antragsteller deutlich gemacht, dass die politische Entscheidung getroffen sei und nur noch über Außenstellen und Stellenbörsen gesprochen werden könne. Auch der Antragsgegner sei seiner Anhörungspflicht nur der Form halber nachgekommen. Anders als über die Erwägungen der Staatsregierung sei dem Plenum über die Argumente gegen eine Sitzverlegung nach Döbeln, die vom Präsidenten des Antragstellers im Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss vorgetragen worden waren, nicht Bericht erstattet worden. Im Gegenteil habe das Plenum nach dem Ausschussbericht sogar davon ausgehen müssen, dass die Sächsische Aufbaubank nach Döbeln verlegt werde. Die Staatsregierung und der Antragsgegner hätten auch keine ausreichende Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls vorgenommen, die für und gegen eine Sitzverlegung sprächen. Insbesondere liege die Verlegung des Sitzes des Antragstellers von Leipzig nach Döbeln nicht im Interesse der Förderung der Funktionstüchtigkeit des Instituts der unabhängigen Finanzkontrolle. Dieser verfassungsrechtlichen Förderpflicht seien sich Staatsregierung und Antragsgegner ausweislich der Gesetzesmaterialien nicht bewusst gewesen, vielmehr seien sie zu Unrecht davon ausgegangen, den Sitz des Antragstellers ohne Rücksicht auf dessen Anforderungen an eine gute Erfüllung seiner Aufgaben allein aus politischen Erwägungen und – selbst geschaffenen – regionalpolitischen Gründen verlegen zu dürfen.

Der Antragsgegner habe auch das in Art. 100 Abs. 1 SächsVerf garantierte umfassende Prüfungsrecht des Antragstellers durch die Einbeziehung der Sitzverlegung des Sächsischen Rechnungshofs in das Sächsische Standortegesetz verletzt, indem er es dem Antragsteller so unmöglich gemacht habe, das zugrunde liegende Standortekonzept insgesamt auf seine Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin zu überprüfen, ohne sich dem Vorwurf der Befangenheit auszusetzen.

Darüber hinaus habe der Antragsgegner mit der Verabschiedung von Art. 4 SächsStOG den Antragsteller in den ihm aus dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Verfassungsorgantreue erwachsenden Rechten verletzt. Der Antragsgegner sei dem Antragsteller als einer durch Art. 100 SächsVerf mit einer eigenständigen verfassungsrechtlichen Rechtsstellung ausgestatteten Staatsbehörde, die keinem anderen Staatsorgan organschaftlich untergeordnet sei, in einem Verfassungsorgantreueverhältnis verbunden. Der Antragsgegner müsse folglich bei seinen Gesetzesbeschlüssen auf die Aufgaben und Funktionserfüllung durch den Antragsteller Rücksicht nehmen. Hiergegen habe der Antragsgegner in formeller Hinsicht verstoßen, indem er sich bei der Verlegung des Standortes des Antragstellers mit den Erwägungen des Antragstellers nicht inhaltlich auseinandergesetzt, sondern vielmehr allein das Standortekonzept der Staatsregierung zu eigen gemacht habe, obwohl dieses seinerseits unter Verstoß gegen das Prinzip der Verfassungsorgantreue zustande gekommen sei. Denn die Staatsregierung habe in diesem Konzept die Verlegung des Standortes des Antragstellers von Leipzig nach Döbeln beschlossen, ohne zuvor mit dem Antragsteller Kontakt aufzunehmen. Auch materiell verstoße der Beschluss der Sitzverlegung gegen das Gebot der Verfassungsorgantreue, weil er ohne Rücksicht auf den verfassungsrechtlichen Auftrag des Antragstellers zur unabhängigen Finanzkontrolle allein aus regionalpolitischen Erwägungen heraus erfolgt sei. Auf die kompensationsbedürftige Verlagerung von Behörden aus Döbeln habe auch verzichtet werden können. Denkbar sei auch eine Verlagerung anderer Behörden nach Döbeln gewesen. Die ge-

troffene Regelung beeinträchtigt die Arbeit der unabhängigen Finanzkontrolle und schwäche die Fähigkeit des Antragstellers zur Erfüllung seiner Aufgaben. Der Antragsteller werde in der Anwerbung qualifizierten Personals behindert, das er aus den obersten und oberen Behörden der allgemeinen Verwaltung gewinne, die mit der Verwaltungsreform in den Zentren Dresden, Leipzig und Chemnitz konzentriert werde. Seit Jahren rekrutiere der Antragsteller sein Personal zu 80 Prozent aus anderen Behörden. Gegenwärtig habe der Antragsteller als einzige oberste Staatsbehörde mit Sitz in Leipzig hohe Anziehungskraft für qualifiziertes Personal aus dort ansässigen Behörden. Eine Sitzverlagerung nach Döbeln werde dazu führen, dass Beschäftigte aus Oberzentren in deutlich geringerem Maße zu einem Wechsel zum Antragsteller bereit wären, weil sie umziehen oder erheblich weitere Fahrtwege in Kauf nehmen müssten. Schon in den letzten Monaten habe sich gezeigt, dass sich auf Stellenausschreibungen nach Bekanntwerden der Sitzverlagerung nur wenige Bewerber aus dem Raum Döbeln beworben hätten, und dass die Zahl der Bewerbungen deutlich abgenommen habe. Auch die dienstliche Reisetätigkeit werde durch die schlechtere Verkehrsanbindung von Döbeln erheblich und ohne Not belastet. Während der Antragsteller in Leipzig 50 Einrichtungen zu prüfen habe, seien es in Döbeln nur vier. Den bereits danach in erheblich höherem Maße erforderlichen Dienstreisen stehe keine Ersparnis von Mietkosten gegenüber, da das gegenwärtig vom Antragsteller genutzte Gebäude von anderen Behörden weitergenutzt werden solle.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass der Antragsgegner ihn durch den Beschluss von Art. 4 SächsStOG in seiner durch Art. 100 SächsVerf und den Grundsatz der Verfassungsorgantreue gewährleisteten Rechtsstellung verletzt hat.

3. Der Antragsgegner hält den Antrag für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet.

a) Der Antragsteller sei nicht i.S.v. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf parteifähig, da es sich bei ihm nicht um ein Verfassungsorgan handle. Der Antragsteller sei kein den obersten Staatsorganen gleichgestellter Aufgabenträger; ihm komme im Verhältnis zu den Verfassungsorganen keine Kompetenz zur Einflussnahme auf den gesamtstaatlichen Prozess zu. Hierdurch stehe der Antragsteller solchen Maßnahmen des Gesetzgebers, die eine Aushöhlung der institutionellen und funktionalen Garantie des Rechnungshofs befürchten ließen, auch nicht schutzlos gegenüber. Denn eine verfassungsgerichtliche Überprüfung wäre durch eine abstrakte Normenkontrolle möglich, die von einem Viertel der Mitglieder des Landtags beantragt werden könne.

Der Antragsteller sei zudem auch nicht antragsbefugt. Die Möglichkeit einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung sowohl der verfassungsrechtlichen Befugnis des Antragstellers zur Rechnungsprüfung als auch seiner institutionellen Garantie durch Art. 4 SächsStOG sei ausgeschlossen. Einen unmittelbaren Eingriff in die durch Art. 100 SächsVerf gewährleistete Rechtsstellung des Antragsgegners stelle die Sitzverlegung von Leipzig nach Döbeln nicht dar. Auch ein mittelbarer Eingriff könne von vornherein ausgeschlossen werden, denn allein durch die Sitzverlegung sei keine faktische Beeinträchtigung des verfassungsrechtlich garan-

tierten Status des Antragstellers oder seiner Befugnisse zu besorgen. Es sei nicht ersichtlich, dass durch die Verlegung des Sitzes des Antragstellers aus Leipzig in eine Große Kreisstadt in zentraler Lage im relativ kleinen Flächenland Sachsen die Kontrolltätigkeit an sich gefährdet wäre oder sie gefährdende Schwierigkeiten bei der künftigen Gewinnung geeigneten Personals eintreten könnten. Auch die Unabhängigkeit des Antragstellers könne durch die Sitzverlegung nicht beeinträchtigt werden. Weder der Umfang der Befugnisse des Antragstellers noch die personelle und finanzielle Ausstattung des Antragstellers würden durch die angegriffene Maßnahme berührt.

Ebenso sei es ausgeschlossen, dass die Einbeziehung der Entscheidung über die Sitzverlegung des Antragstellers in das Sächsische Standortgesetz dessen Recht auf eine umfassende Prüfung des Sächsischen Standortgesetzes verletze. Eine institutionelle Befangenheit des Antragstellers sei nicht denkbar; anderslautende Äußerungen in der politischen Diskussion seien rechtlich nicht relevant.

Der Antragsteller könne auch aus dem Prinzip der Organtreue keine Rechte ableiten. Das Gebot der Organtreue leite sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ab und verpflichte Verfassungsorgane zur Selbstbeschränkung und loyalen Rücksichtnahme untereinander. Der Antragsteller spiele im System der Gewaltenteilung jedoch keine aktive Rolle und könne deshalb kein nach dem Prinzip der Verfassungsorgantreue Berechtigter oder Verpflichteter sein.

b) Der Antrag sei aus den genannten Erwägungen heraus auch unbegründet. Im Übrigen stütze die Verfassung die vom Antragsteller geltend gemachte Übertragung der Anforderungen an gesetzgeberische Eingriffe in die gemeindliche Selbstverwaltung auf die Sitzverlegung des Sächsischen Rechnungshofs nicht. Während für gesetzgeberische Eingriffe in Bereiche der gemeindlichen Selbstverwaltung ausdrücklich bestimmte Anforderungen in der Verfassung enthalten seien, sei dies hinsichtlich gesetzgeberischer Entscheidungen zum Antragsteller nicht der Fall. Allein aus dem Umstand, dass in der Verfassung eine institutionelle Garantie sowohl der Gemeinden als auch des Antragstellers enthalten sei, könne nicht geschlossen werden, dass sich der Antragsteller auf Vorgaben berufen könne, durch die die Verfassung den Gesetzgeber speziell für Entscheidungen im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung binde.

Gleichwohl sei der Antragsteller im Verantwortungsbereich des Antragsgegners in gebotener Form und angemessenem Umfang in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen worden. Nach der Anhörung des Antragstellers, nach der Behandlung seines Vortrags in der parlamentarischen Debatte und der sich hieraus ergebenden Abwägung der Vor- und Nachteile der Verlegung des Sitzes des Antragstellers stehe fest, dass der Antragsgegner dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zur Sitzverlegung gegeben und sich mit dessen Argumenten auseinandergesetzt habe. Der Antragsteller habe keinen Anspruch darauf, dass seine Argumente die von ihm erhoffte Wirkung erzielen. Der Antragsgegner habe als demokratisch legitimierter Gesetzgeber nicht willkürlich oder sonst außerhalb des ihm von der Verfassung vorgegebenen Rahmens gehandelt.

c) Der Antragsgegner verweist darüber hinaus auf eine Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE im 5. Sächsischen Landtag, welche meint, dass in Anbetracht der in Art. 100 Sächs-Verf verankerten Rechtsstellung des Antragstellers für eine Verlegung seines Sitzes nach Döbeln im gesamten Gesetzgebungsverfahren keine sachlichen Gründe vorgetragen worden seien. Es sei unverhältnismäßig und daher verfassungsrechtlich bedenklich, die Verlegung des Sitzes einer unabhängigen obersten Staatsbehörde als „Kompensation“ für eine durch die Umsetzung des Standortkonzepts erst vorgenommenen strukturellen Schwächung der Stadt Döbeln einzusetzen, zumal Synergieeffekte für die Region nicht im Einzelnen dargelegt worden seien. Die vom Antragsteller im Rahmen der Gesetzesberatung aufgezeigten Verschlechterungen und Erschwernisse durch die Sitzverlegung berührten unmittelbar die verfassungsrechtlich garantierte erforderliche Mittelausstattung. Insbesondere der Vorwurf, die Anhörung des Antragstellers sei nicht im erforderlichen Maße ergebnisoffen gewesen, werde geteilt.

4. Die Staatsregierung ist dem Antragsgegner beigetreten. Sie hält den Antrag für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet.

a) Der Antragsteller sei nicht antragsbefugt. Der Antragsteller müsse die Möglichkeit einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung eines Rechts aus der Verfassung plausibel geltend machen. Bereits für die Beurteilung der Zulässigkeit komme es darauf an, ob die behaupteten Rechte, deren Verletzung möglich erscheinen müsse, dem Antragsteller tatsächlich zustehen. Dem genüge der Vortrag des Antragstellers nicht.

Die verfassungsrechtliche Rechtsstellung des Antragstellers beurteile sich maßgeblich nach Art. 100 SächsVerf. Daneben komme der Grundsatz der Verfassungsorgantreue für den Antragsteller als funktionalem „Hilfsorgan“ des Antragsgegners nicht zur Anwendung. Art. 100 Abs. 5 SächsVerf bringe deutlich zum Ausdruck, dass die Gestaltungsprärogative im gewaltenteilten Staat – auch im Verhältnis zum Rechnungshof – dem Gesetzgeber zukomme. Die Vorschrift ermächtige den Gesetzgeber auch dazu, den Sitz des Antragstellers zu regeln. Die Gestaltungsmacht des Gesetzgebers finde ihre Grenze nur am Kernbereich des Gewährleistungsgehalts des Art. 100 SächsVerf. Zu diesem unantastbaren Kernbereich gehöre die Neubestimmung des Sitzes des Antragstellers nicht. Die institutionelle Garantie des Rechnungshofs sei darüber hinaus strukturell nicht mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung vergleichbar, deren Grund darin liege, dass die Kommunen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen, von denen die eigenen Mitglieder in besonders hohem Maße berührt würden. Hingegen habe der Bereich des sonstigen Staatsorganisationsrechts mit dem Grundgedanken des Freiheitsschutzes, auf dem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fuße, nichts gemein. Daher sei es nicht relevant, ob sich der Antragsgegner mit dem Inhalt der von ihm getroffenen Regelung hinreichend um die Verwirklichung des Allgemeinwohls bemüht habe. Ebenso wenig träfen den Gesetzgeber besondere, freiheitssichernde, verfahrensrechtliche Garantien oder Verpflichtungen, den Sachverhalt zutreffend zu ermitteln und alle Belange in seine Abwägung einzustellen. Die Sitzverlagerung berühre im Übrigen auch die Aufgabenerfüllung des Antragstellers nicht in einer Weise, dass von einer Beeinträchtigung der institutionellen Garantie die Rede sein könne. Weder werde hierdurch das Prüfungsrecht des Antragstellers angetastet, noch seien Einschränkungen seiner Funktionsfähigkeit substantiiert vorgetragen oder

sonst ersichtlich. Insbesondere stehe nicht zu befürchten, dass der Antragsteller durch die Sitzverlegung in der Anwerbung qualifizierten Personals behindert werde, zumal er verglichen mit sonstigen Behörden über eine herausgehobene Besoldungsstruktur verfüge. Ebenso wenig sei angesichts der zentralen Lage von Döbeln davon auszugehen, dass die Reisetätigkeit des Antragstellers erheblich belastet werde.

Auch strengere Verfahrens- und Abwägungsanforderungen seien im Übrigen gewahrt. Die Staatsregierung habe den Antragsteller mehrfach angehört und seine Argumente im Verfahren der Erstellung des Gesetzentwurfs – auch wenn die Entwurfsbegründung hierauf nicht eingehen – gewürdigt und berücksichtigt. Etwaige Anhörungsmängel bei der Erstellung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung könnten zudem nicht auf den verfahrensgegenständlichen Gesetzesbeschluss des Antragsgegners „durchschlagen“. Eine umfassende Abwägung der für und gegen die Sitzverlegung sprechenden Gründe sei erfolgt. Hierbei könne die Entscheidung über den Sitz des Antragstellers jedoch nicht isoliert betrachtet, sondern müsse als Teil des umfassenden strukturpolitischen Gesamtkonzepts zur Staatsmodernisierung begriffen werden. Zwar möge es denkbar erscheinen, auch andere Behörden nach Döbeln zu verlagern. Jedoch handele es sich bei der Entscheidung, das Mittelzentrum Döbeln gerade durch die Verlegung des Sitzes des Antragstellers zu stärken, um eine strukturpolitische Entscheidung, die Ausfluss der Gestaltungsprärogative des Gesetzgebers sei.

b) Aus den gleichen Gründen sei der Antrag jedenfalls unbegründet.

II.

Der Antrag ist unzulässig.

1. Zwar ist der Antragsteller parteifähig.

- a) Gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerfGHG entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Staatsorganes oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Staatsregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Staatsorganes oder anderer Beteiligter. Die in Teilen engere Regelung des § 17 SächsVerfGHG ist entsprechend verfassungskonform zu erweitern (SächsVerfGH, Urteil vom 30. Januar 2009 – Vf. 74-I-08; vgl. zur gleichliegenden Problematik der Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG und § 63 BVerfGG Umbach in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., §§ 63, 64 Rn. 3 ff. m.w.N.). Als andere Beteiligte kommen solche Inhaber von Staatsgewalt in Betracht, die nach Rang und Funktion den obersten Landesorganen gleichstehen, insbesondere Rechte aus dem Verfassungsrechtskreis besitzen (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. Dezember 1969, BVerfGE 27, 240; Urteil vom 11. Juli 1961, BVerfGE 13, 54 [95 f.]) und von der Verfassung diejenige Selbstständigkeit erhalten haben, die erforderlich ist, um originär verfassungsmä-

ße Rechte gegenüber anderen Verfassungsorganen im Organstreitverfahren geltend zu machen (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 13. Dezember 2011 – 11/10).

- b) Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen parteifähigen anderen Beteiligten, der durch die Verfassung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet ist (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 13. Dezember 2011 – 11/10; Berlit/Kühn in: Baumann-Hasske/Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 3. Aufl., Art. 100 Rn. 29; Schwarz in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Art. 114 Abs. 2 Rn. 77 und 119; Engels in: BK-GG, Stand Juli 2013, Art. 114 Rn. 314; Hufeld in: Isensee/Kirchhof, HBStR, Bd. III, § 56 Rn. 55; BbgVerfG, Beschluss vom 20. November 1997 – 12/97). Der Rechnungshof wird in Art. 100 SächsVerf unmittelbar durch die Verfassung als unabhängige Staatsbehörde und neutrales Gegengewicht zum parteienstaatlich dominierten parlamentarischen Regierungssystem von Landtag und Staatsregierung konstituiert (vgl. Schimpff/Rühmann [Hrsg.], Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen, 1997, S. 50 f. = 2. Klausurtagung, S. 3 f.; Schwarz, a.a.O., Art. 114 Abs. 2 Rn. 75) und mit eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Finanzkontrolle – einer Verfassungsaufgabe von herausgehobener Bedeutung – ausgestattet. Obwohl dem Rechnungshof keine eigenen Entscheidungsbefugnisse zukommen, sodass er ausschließlich darauf angewiesen ist, dass seine Beanstandungen von anderer Seite aufgegriffen werden (Schwarz, a.a.O., Art. 114 Abs. 2 Rn. 105), lässt ihn seine besondere Wächterstellung im Kreis der Verfassungsorgane (Hufeld, a.a.O., § 56 Rn. 55 f.) für die herausgehobene Verfassungsaufgabe der Finanzkontrolle als einem Staatsorgan nach Rang und Funktion gleichwertig erscheinen.

2. Der Antragsteller ist aber nicht antragsbefugt.

- a) Gemäß § 18 Abs. 1 SächsVerfGHG ist ein im Organstreitverfahren gestellter Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung des Freistaates Sachsen übertragenen Rechten oder Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein. Die Möglichkeit einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung eigener verfassungsmäßiger Rechte muss sich dabei nachvollziehbar aus seinem Vorbringen ergeben (§ 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 13. Dezember 2007 – Vf. 149-I-07; BVerfG, Urteil vom 17. Oktober 1968, BVerfGE 24, 252 [258]).
- b) Soweit der Antragsteller geltend macht, durch die Sitzverlegung in der institutionellen Garantie der Rechnungsprüfung aus Art. 100 SächsVerf verletzt zu sein, lässt sich seinem Antrag die Möglichkeit einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung dieses eigenen verfassungsmäßigen Rechts nicht nachvollziehbar entnehmen.
- aa) Der konkrete Gewährleistungsgehalt einer institutionellen Garantie ist abhängig von Wesen und Eigenart der geschützten Institution (vgl. die Übersicht institutioneller Garantien in Mager, Einrichtungsgarantien, 2003, S. 329 ff.). Die in Art. 100

SächsVerf auf Landesebene verankerte institutionelle Garantie eines Rechnungshofs gewährleistet – wie auch die des weitgehend gleichlautenden Art. 114 Abs. 2 GG auf Bundesebene – in ihren Hauptgarantien den Bestand des Rechnungshofs und die Erfüllung seiner Aufgaben (vgl. Schwarz, a.a.O., Art. 114 Abs. 2 Rn. 71; Kube in: Maunz/Dürig, GG, Stand Mai 2013, Art. 114 Rn. 46). Der Rechnungshof ist als Behörde, der die Finanzkontrolle anvertraut ist, einzurichten und auszugestalten (Kube, a.a.O., Art. 114 Rn. 46). Die Wahrnehmung seiner Funktion setzt – neben der Gewährleistung von Unabhängigkeit (Kube, a.a.O., Art. 114 Rn. 51) – ein Mindestmaß an finanzieller und personeller Ausstattung voraus, die den Rechnungshof in die Lage versetzt, sich so zu organisieren, dass er die Aufgaben einer Prüfbehörde erfüllen kann (Engels, a.a.O., Art. 114 Rn. 147; Schwarz, a.a.O., Art. 114 Abs. 2 Rn. 106 f.). Der Gewährleistung hinreichender Ausstattung kommt hierbei eine dienende Rolle mit Blick auf die Funktionsgarantie des Rechnungshofs zu (Schwarz, a.a.O., Art. 114 Abs. 2 Rn. 106); sie umfasst insoweit insbesondere auch das Recht, Einflüsse des Gesetzgebers abwehren zu können, die eine sachgerechte Eigenorganisation stören und es dem Rechnungshof unmöglich machen, seine Aufgaben zu erfüllen (Engels, a.a.O., Art. 114 Rn. 148). Inwieweit sich gesetzgeberische Einflüsse in diesem Sinne auswirken, bemisst sich dabei insbesondere nach Intensität und Dauer der Beeinträchtigung. Vorübergehende, unwesentliche Behinderungen berühren als solche die funktionale Garantie des Rechnungshofs nicht. Innerhalb der von der institutionellen Garantie gezogenen Grenzen wird die Ausgestaltung der Aufgaben und Organisation des Rechnungshofs durch Art. 100 Abs. 5 SächsVerf der näheren Bestimmung durch den Gesetzgeber überantwortet.

- bb) Der Antragsteller trägt nicht nachvollziehbar vor, dass durch die Standortregelung des Art. 4 SächsStOG die verfassungsrechtliche Garantie der Erfüllung seiner Aufgaben berührt wird. Daher kann offen bleiben, welche Gewährleistungen dieser Garantie im Einzelnen zu entnehmen sein könnten.

Die angegriffene Vorschrift zur Standortverlegung regelt unmittelbar weder die Aufgaben noch die Ausstattung des Rechnungshofs; sie ändert nur eine der äußeren Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit. Zwar können sich verfassungserhebliche Beeinträchtigungen der Garantie der Erfüllung der Aufgaben der Finanzkontrolle unter Umständen auch aus nur mittelbaren, tatsächlichen Folgen solcher gesetzlichen Regelungen ergeben. Dem Vortrag des Antragstellers lässt sich jedoch nicht nachvollziehbar entnehmen, dass die Wahrnehmung der ihm als Rechnungshof obliegenden Aufgaben infolge der Standortverlegung tatsächlich substantiell und dauerhaft erschwert wird (vgl. HessStGH, Beschluss vom 13. Januar 1999 – P.St. 1315 – juris).

Der Antragsteller beruft sich für die Annahme einer Schwächung seiner Funktion – neben der schon in Ausmaß und Bedeutung von ihm nicht weiter untersetzten Ausweitung erforderlicher Dienstreisen – lediglich auf einen von ihm erwarteten negativen Effekt der Standortverlegung für seine Personalgewinnung. Dieser An-

nahme liegen indes im Wesentlichen nur Vermutungen des Antragstellers zugrunde. Bei seinen Erwägungen setzt sich der Antragsteller überdies auch nicht damit auseinander, wieso für die von ihm insoweit befürchteten Probleme nicht durch Gegenmaßnahmen – seien es Maßnahmen arbeitsorganisatorischer Art, sei es durch Versetzungen oder Abordnungen geeigneter Landesbediensteter von anderen Behörden aufgrund dienstlicher Erfordernisse – sollte Abhilfe geschaffen werden können. Desgleichen trägt der Antragsteller nicht vor, inwieweit sich die von ihm angenommenen Hindernisse bei der Personalgewinnung substantiell und dauerhaft in Erschwernissen seiner Aufgabenerfüllung niederschlagen. In diesem Zusammenhang kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass, sollten sich in Folge der Standortverlegung Auswirkungen für den Personalbestand zeigen, die eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzkontrolle durch den Rechnungshof nicht mehr möglich erscheinen ließen, dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Ausgestaltungskompetenz des Art. 100 Abs. 5 SächsVerf die Verpflichtung obläge, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und für eine Erfüllung der verfassungsrechtlichen Ausstattungsanforderungen Sorge zu tragen. Denn den Gesetzgeber trifft auch nach der Standortverlegung weiterhin die aus der institutionellen Garantie des Rechnungshofs folgende Kontrollsicherungspflicht, die personellen und materiellen Bedürfnisse des Rechnungshofs so zu befriedigen, dass ihm eine ungehinderte, sachgerecht funktionierende Ausübung seiner Kontrolltätigkeit möglich ist (Schwarz, a.a.O., Art. 114 Abs. 2 Rn. 106).

- cc) Es kann ebenfalls offen bleiben, ob dem Antragsteller aus Art. 100 SächsVerf im Vorfeld der funktionalen Garantie das Recht zuwachsen könnte, sich gegenüber dem Gesetzgeber hinsichtlich lediglich potentieller Beeinträchtigungen seiner Effektivität Gehör zu verschaffen. Denn dem Vortrag des Antragstellers lässt sich bereits nicht entnehmen, dass die Möglichkeit der Verletzung eines solchen Anhörungsrechts durch den Antragsgegner besteht.

Der Antragsteller ist nach seinen eigenen Angaben über die geplante Standortverlegung vorab informiert und im Zuge des Gesetzesvorhabens mehrfach angehört worden. Dafür, dass seine Erwägungen vom Antragsgegner bei der Entscheidungsfindung nicht in Betracht gezogen worden wären, ist nach der Antragschrift nichts ersichtlich.

Nach den Angaben des Antragstellers informierte ihn der Chef der Staatskanzlei am 23. und 26. Januar 2011 über die geplante Standortverlegung und erläuterte die Beweggründe des Kabinetts. Am 1. Juni 2011 wurde dem Antragsteller vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa zudem der Referentenentwurf des Sächsischen Standortgesetzes zur Anhörung übersandt. Die Stellungnahme des Antragstellers vom 16. Juni 2011 wurde der Gesetzesvorlage der Staatsregierung beigelegt. Darüber hinaus erhielt der Präsident des Antragstellers Gelegenheit, als Sachverständiger in der Anhörung des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses des Antragsgegners die für den Rechnungshof erheblichen Gesichtspunkte

darzulegen (Apr 5/1-29 A [2]). Der Gang des vom Antragsteller berichteten Gesetzgebungsverfahrens und der begleitenden parlamentarischen Debatten zeigt zudem, dass die Einwände des Antragstellers diskutiert und erörtert worden sind (vgl. die Nachweise Bl. 9 ff., 27 ff., 32 ff. der Antragschrift). Etwaige gegenteilige Äußerungen des Chefs der Staatskanzlei, auf die sich der Antragsteller für seine Annahme einer Vorfestlegung bezieht, können dem Antragsgegner nicht zugerechnet werden. Davon, dass Abgeordnete durch die einmalige, offensichtlich versehentliche Angabe im Bericht des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses, die Sächsische Aufbaubank werde nach Döbeln verlegt (Drs. 5/7926 – 1, S. 65), falsch informiert und damit über die Erwägungen des Rechnungshofs im Unklaren gelassen worden sein könnten, kann angesichts des eindeutig gefassten Gesetzentwurfs, der dem Landtag mit der Gesetzesvorlage übermittelten Stellungnahme des Antragstellers und der breiten Thematisierung der Frage der Standortverlegung des Rechnungshofs im Gesetzgebungsverfahren ebenfalls nicht ausgegangen werden, zumal auch der Ausschussbericht selbst an anderen Stellen den Sachverhalt zutreffend wiedergibt (Drs. 5/7926 – 1, S. 64, 65, 66).

- c) Soweit sich der Antragsteller unter Berufung auf seine Prüfungsrechte aus Art. 100 SächsVerf gegen die gesetzgeberische Verbindung der Standortentscheidung des Art. 4 SächsStOG mit dem Gesetz im Übrigen wendet, kommt dieser Verknüpfung die erforderliche Rechtserheblichkeit nicht zu; der Antragsteller ist hierdurch nicht in seinem Rechtskreis konkret betroffen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. März 1981, BVerfGE 57, 1 [5]; Umbach, a.a.O., §§ 63, 64 Rn. 138 ff. m.w.N.). Durch die Einbindung der Standortregelung für den Rechnungshof in die Gesetzesvorlage zur sonstigen Verwaltungsreform werden die Prüfungsrechte des Antragstellers weder rechtlich noch tatsächlich eingeschränkt. Der Antragsteller befürchtet der Sache nach eine geringere Überzeugungskraft seiner zu treffenden Prüfungsfeststellungen; hiermit ist jedoch weder unmittelbar noch mittelbar ein Rechtsnachteil verbunden (vgl. BVerfG, Urteil vom 8. Juni 1982, BVerfGE 60, 374 [382 f.]; Beschluss vom 25. März 1981, BVerfGE 57, 1 [6 f.]).
- d) Soweit der Antragsteller schließlich einen Verstoß gegen das Prinzip der Verfassungsorganstreue geltend macht, lässt sich seinem Vortrag die Möglichkeit einer Verletzung seiner Rechte ebenfalls nicht entnehmen; dieses Verfassungsprinzip verleiht dem Antragsteller hier keine über den Gewährleistungsgehalt von Art. 100 SächsVerf hinausgehenden Rechte.
- aa) Das verfassungsrechtliche Gebot der Organstreue ist im Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 3 Abs. 1 und 2 SächsVerf) verwurzelt und sichert im Geflecht der interorgantschaftlichen Beziehungen die Einheit der staatlichen Ordnung (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008 – Vf. 87-I-06 – NVwZ-RR 2008, 585 [589]; Voßkuhle, NJW 1997, 2217). Aus dem Gebot der Organstreue erwächst den Verfassungsorganen im Verhältnis zueinander die Pflicht zur Selbstbeschränkung und zu loyaler Rücksichtnahme und Zusammenarbeit (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 23. April

2008 – Vf. 87-I-06 – NVwZ-RR 2008, 585 [589]; Schenke, Die Verfassungsorgantreue, 1977, S. 26 f., 29; Voßkuhle, a.a.O., 2217). Dabei erfordert das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme insbesondere eine Berücksichtigung der Auffassung des anderen Staatsorgans bei der eigenen Entscheidung (HVerfG, Urteil vom 15. Dezember 2004 – 6/04). Der Grundsatz der Organtreue führt aber nicht dazu, dass die Kompetenzen des einen Verfassungsorgans durch das andere aufgehoben oder eingeschränkt werden (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008 – Vf. 87-I-06 – NVwZ-RR 2008, 585 [589]; HVerfG, Urteil vom 15. Dezember 2004 – 6/04 – juris Rn. 76)

- bb) Der Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist zwar – obwohl es sich bei dem Rechnungshof nicht um ein staatsleitendes, zu verbindlichen Entscheidungen berufenes Verfassungsorgan handelt (Schwarz, a.a.O., Art. 114 Abs. 2 Rn. 77; Stern, DÖV 1990, 264; Engels, a.a.O., Art. 114 Rn. 147; Kube, a.a.O., Art. 114 Rn. 62) – auch auf den Antragsteller anwendbar. Denn der Rechnungshof hat gleichwohl eine verfassungsrechtliche Stellung inne, die ihn dem Schutzbereich des Gebots eines geordneten, loyalen Zusammenwirkens im gewaltenteiligen Staat unterstellt. Die Verfassung richtet den Rechnungshof als eine Behörde von zentraler Bedeutung für die Staatslenkungsaufgabe der Finanzkontrolle ein (Schwarz, a.a.O., Art. 114 Abs. 2 Rn. 76; Hufeld, a.a.O., § 56 Rn. 55 f.), in der sich der finanzwirtschaftliche Sachverstand konzentriert (Degenhart, VVDStRL 55 [1996], 190 [202 f.]; Hufeld, a.a.O., § 56 Rn. 12). Um eine effektive Finanzkontrolle zu gewährleisten, konstituiert Art. 100 SächsVerf den Rechnungshof als ein unabhängiges, politisch-neutrales Gegengewicht zu den parteienstaatlich geprägten Organen Landtag und Staatsregierung (s.o. Nummer 1 Buchst. b; Degenhart, a.a.O.). Die Verfassung misst dabei der vom Rechnungshof wahrgenommenen Wächterstellung im Rahmen der Finanzkontrolle ein ähnliches Gewicht wie den staatsleitenden Kompetenzen der Verfassungsorgane zu und siedelt den Rechnungshof auf der Ebene der gewaltenteiligen Staatsorgane an (s.o. Nummer 1 Buchst. b; vgl. Kube, a.a.O., Art. 114 Rn. 62).
- cc) Jedoch scheidet eine Verletzung des Gebots der Verfassungsorgantreue nach der Antragschrift sowohl mit Blick auf den materiellen Gehalt der vom Antragsgegner neu getroffenen Standortregelung als auch in Ansehung etwaiger Beteiligungsrechte des Antragstellers offensichtlich aus.

(1) In der Standortentscheidung könnte ein Verstoß gegen das Gebot der Verfassungsorgantreue nur dann liegen, wenn durch diese Entscheidung zugleich auch der Gewährleistungsgehalt der Garantie des Bestands des Rechnungshofs und der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Art. 100 SächsVerf tangiert wäre. Denn das Prinzip der Verfassungsorgantreue lässt die Kompetenzordnung unangetastet; erreicht eine Maßnahme nicht die Intensität, das Organ in seinen wehrfähigen verfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten zu betreffen, vermag dem Organ deshalb auch das Gebot loyalen Zusammenwirkens und gegenseitiger Rücksichtnahme keine weitergehenden materiellen Abwehrrechte zu verschaffen. Dass die Standortentscheidung

ihn in der verfassungsrechtlichen Garantie des Art. 100 SächsVerf berührte, hat der Antragsteller indes nicht nachvollziehbar vorgetragen (s.o. Buchstabe b Doppelbuchst. bb).

(2) Desgleichen können dem Antragsteller aus dem Prinzip der Organtreue erwachsende Beteiligungsrechte jedenfalls nicht weiter gehen als entsprechende Gewährleistungen aus Art. 100 SächsVerf. Aus der Schilderung des Ablaufs des Gesetzgebungsverfahrens in der Antragsschrift ergibt sich jedoch nicht, dass der Antragsgegner etwaige in Art. 100 SächsVerf gründende Beteiligungsrechte des Antragstellers verletzt haben könnte (s.o. Buchstabe b Doppelbuchst. cc).

III.

Die Entscheidung ergeht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG kostenfrei.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Versteyl